

VG München

Urteil vom 4.12.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger reiste nach eigener Angabe am 9. November 2001 ohne Ausweispapiere auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag. Nach seinen Angaben ist er ein am ... 1984 in B. geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit.

Bei seiner Anhörung am 22. November 2001 gab er im Wesentlichen an, er habe am 28. Oktober 2001 aus der Polizeihaft fliehen können, in der er sich seit dem 18. März 2001 unschuldig befunden habe.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG fest, weil er nach damaliger Erkenntnislage allein wegen seiner illegalen Ausreise im Falle seiner Rückkehr mit politischer Verfolgung zu rechnen hatte. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2006 gab das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger Gelegenheit, sich zum beabsichtigten Widerruf der o. g. Feststellung zu äußern (§ 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG).

Hierauf trug der Kläger am 7. August 2006 durch seine Bevollmächtigten im Wesentlichen vor, ihm drohe auch heute noch bei einer Rückkehr in den Irak die Gefahr politischer Verfolgung, welche die Rückkehr unzumutbar mache. Ein schutzfähiger Staat bestehe im Irak nicht. Der Widerruf verstoße gegen die Schutzklausel des Art. 11 Abs. 1 e) der sog. Qualifikationsrichtlinie und die Genfer Flüchtlingskonvention.

Mit Bescheid vom 25. September 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Abschiebungsverbots im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte das Nichtvorliegen sowohl der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG als auch von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 11. Oktober 2006 erhob der Kläger durch seine Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. August 2006 aufzuheben, hilfsweise Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde auf das Vorbringen vom 7. August 2006 Bezug genommen bzw. wurde dieses mit anderen Worten wiederholt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet und mit Beschluss vom 7. Mai 2007 die Beendigung des Ruhens festgestellt. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2007 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht vertreten war. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit sind vorliegend das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz jeweils in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) maßgebend.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 - BVerwGE 124, 276 = InfAuslR 2006, 244 = NVwZ 2006, 707 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 15). Infolge der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 durch das sog. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) und des Fehlens entsprechender Übergangsregelungen wirkt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als solche nach § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig wäre (st. Rspr. der 27. bzw. 4. Kammer des VG München seit VG München vom 15.02.2005 - M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung).

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung keinen Ermessensspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (st. Rspr., z. B. BayVGH vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232). Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2a Satz 1, 2 und 4 AsylVfG, unter denen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausnahmsweise ein Ermessen eingeräumt ist, sind vorliegend nicht erfüllt. Danach hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Insoweit ist höchstrichterlich geklärt, dass § 73 Abs. 2a AsylVfG auf den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung (Alt-Anerkennung) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die darin vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen beginnt (BVerwG vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 = BayVBl 2007, 632). Eine Ermessensentscheidung über den Widerruf nach § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG kommt aber auch bei derartigen Alt-Anerkennungen erst in Betracht, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint, also eine Negativentscheidung getroffen hat (BVerwG, a. a. O.). Das ist hier nicht der Fall. Der Widerruf wurde innerhalb der Dreijahresfrist und zudem aufgrund erstmaliger Prüfung seit der Anerkennung verfügt.

Ein Widerruf ist zu verfügen, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h. die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Ursachen dafür können dabei in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) liegen. Wie beim Erlass des Bescheids ist dabei eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Gefahrenprognose anzustellen und zwar ungeachtet der Beurteilung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, zu § 73 AsylVfG, Rdnr. 4), der nach der ab 28. August 2007 geltenden Rechtslage aber ohnehin nur in den Fällen des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG zur Anwendung kommt (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5065 S. 219). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, welche die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall. Der Sache nach muss es sich vielmehr um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln, auf die auch in Art. 1 C Nr. 5, Nr. 6 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) abgehoben ist (Renner, a. a. O., Rdnr. 7), und auf welche auch in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG maßgeblich abgestellt wird. Im Zeitpunkt des Widerrufs darf die Gefahr politischer Verfolgung also nicht mehr bestehen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben. Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage, etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG vom 25.08.2004 - 1 C 22.03 - NVwZ 2005, 89 = BayVBl 2005, 56 = DÖV 2005, 77 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 12), sowie eine Änderung oder eine Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reicht daher nicht aus (BVerwG vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 - BVerwGE 112, 80 = DVBl 2001, 216 = InfAuslR 2001, 53 = NVwZ 2001, 335 = BayVBl 2001, 278 = Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 37). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an; § 73 Abs. 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebeschutz von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG vom 27.06.1997 - 9 B 280.97 - NVwZ-RR 1997, 741 = BayVBl 1998, 28 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 2).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist ein Widerruf insbesondere dann zu verfügen, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Norm übernimmt damit (ausdrücklich) die sog. Beendigungs- oder Wegfall-der-Umstände-Klausel des Art. 1 C Nr. 5 GFK. Mit Wegfall der Umstände, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, ist dabei eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter »Schutz« ist insofern ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen (grundlegend BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O.). Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung, d. h. mit »Schutz« kann nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein (BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O., m. w. N.). Diese »Beendigungsklau-

sel« beruht auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O.). Allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden dagegen von dem Schutz des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung nicht erfasst. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 3 und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen führt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden (BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O.; vom 20.02.2003 - 1 C 13.02 - BVerwGE 117, 380 = InfAuslR 2003, 324 = DVBl 2003, 1272 = NVwZ 2003, 1275 = Buchholz 402.240 § 43 AuslG Nr. 1) zu der Vorgängerbestimmung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG; BayVGH vom 13.10.2005 - 23 B 05.30559; vom 12.10.2005 - 23 B 05.30596; vom 22.10.2004 - 15 ZB 04.30656; vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232, 23 B 05.30185 u. a., 23 B 05.30567, 23 B 05.30151; VG Dresden vom 27.05.2005 - 27.05.2005 - A 2 K 30684/04 - AuAS 2005, 207 = EzAR-NF 095 Nr. 3; a. A.: VG Köln vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A - NVwZ-RR 2006, 67 = EzAR-NF 60 Nr. 1; VG Karlsruhe vom 10.03.2005 - A 2 K 12193/03 - NVwZ 2005, 725).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, a. a. O., Rdnr. 8; offen gelassen in BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O.). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass der Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 - BVerfGE 54, 341 = NJW 1980, 2641 = DÖV 1981, 21 = DVBl 1981, 185; BVerwG vom 24.11.1998 - 9 C 53.97 - BVerwGE 108, 30 = NVwZ 1999, 302 = DVBl 1999, 544 = BayVBl 1999, 376 = InfAuslR 1999, 143 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 3). War der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, ist folglich der Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 = EzAR 214 Nr. 3). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH vom 18.01.2000 - 8 B 99.30921 - InfAuslR 2000, 464; siehe auch BayVGH vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232; ferner Renner, a. a. O.).

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG vom 01.11.2005, a. a. O.; vom 24.11.1992, a. a. O.; vom 25.06.1991 - 9 C 48.91 - BVerwGE 88, 326 = DVBl 1991, 1087 = InfAuslR 1991, 313 = BayVBl 1992, 89 = NVwZ 1992, 269 = Buchholz 402.25 § 74

AsylVfG Nr. 1, zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG a. F.). Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum zeit seines Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Politisch Verfolgte genießen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG vom 02.07.1980, a. a. O.).

Von einem Widerruf ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Widerruf der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG von § 73 Abs. 1 AsylVfG gedeckt und damit rechtmäßig ist. Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse im Irak droht dem Kläger derzeit und in absehbarer Zukunft keine von einem Akteur im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehende und auf die Merkmale des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezogene Verfolgung im Irak. Der Kläger kann deshalb keinen Abschiebungsschutz wegen drohender Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (mehr) beanspruchen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 - BVerfGE 80, 315 = DVBl 1990, 102 = InfAuslR 1990, 21 = NVwZ 1990, 151 = BayVBl 1990, 173; BVerwG vom 29.11.1987 - I C 33.71 - BVerwGE 55, 82 = Buchholz 402.23 § 28 AuslG Nr. 11 = DVBl 1978, 883 = DÖV 1978, 447 = NJW 1978, 2463 = BayVBl 1979, 217; vom 24.03.1998 - 9 B 995.97 - juris, m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben

(BVerfG vom 20.05.1992 - 2 BvR 205/92 - InfAuslR 1992, 283 = NVwZ 1992, 1081; BVerwG vom 18.02.1986 - 9 C 104.85 - BVerwGE 74, 41 = InfAuslR 1986, 189 = NVwZ 1986, 572 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 45 = DVBl 1986, 834, jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG vom 10.07.1989, a. a. O.).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann – anders als im Rahmen des Art. 16a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird – gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU 2004 Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Sinne des herabgesetzten Prognosemaßstabes keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4, Satz 5 AufenthG droht. Daher kann offen bleiben, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist.

Wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise drohen dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen (ebenso: BVerwG vom 11.02.2004 - 1 C 23.02; BayVGh vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232, 23 B 05.30567, 23 B 05.30189, 23 B 05.30151, 23 B 05.30152, 23 B 05.30230, 23 B 05.30231; vom 19.04.2004 - 15 B 01.30384; VGh Mannheim vom 16.09.2004 - A 2 S 471/02; vom 26.04.2004 - AuAS 2004, 176; OVG Greifswald vom 02.04.2004 - 2 L 269/02; OVG Lüneburg vom 30.03.2004 - 9 LB 5/03). Derartige früher gefahrbe gründenden Verstöße haben ihre Bedeutung verloren, weil ihr ehemals gefährdender Charakter entscheidend auf dem Unrechtsregime Saddam Husseins beruhte.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee,

das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.06.2004, S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat waren die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehörten diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden im Irak erstmals wieder demokratische Wahlen statt. Danach verfügten Schiiten und Kurden zusammen über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament, die für eine Regierungsbildung ausreichte. In der Folgezeit wurde der Kurde Dschalal Talabani zum neuen irakischen Staatspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreter waren der Schiite Adel Abdul Mahdi und der Sunnit Ghasi al Jawer. Nach monatelangen Verzögerungen konnte Ende April 2005 die Regierungsbildung abgeschlossen werden. Damit bestand im Irak erstmals seit mehr als 50 Jahren ein demokratisch gewähltes Kabinett (vgl. ZDFheute.de vom 05.04.2005 und vom 28.04.2005). In der Folgezeit wurde eine neue irakische Verfassung ausgearbeitet, die im Oktober 2005 einem Verfassungsreferendum unterworfen worden ist. Mit großer Mehrheit (etwa 78,6 % der Stimmen bei 63 % Wahlbeteiligung) ist die Verfassung von den Irakern angenommen worden. Lediglich in zwei sunnitisch beherrschten Provinzen wurde die Verfassung mit der hierfür erforderlichen 2/3-Mehrheit abgelehnt. Das Ja der Iraker zur Verfassung ebnete den Weg für die Parlamentswahl am 15. Dezember 2005 (vgl. SZ vom 26.10.2005, S. 1, 4 und 10). Aus den Parlamentswahlen am 15. Dezember 2005 ging als stärkste Fraktion die Vereinigte Irakische Allianz hervor, die 128 von insgesamt 275 Sitzen für sich verbuchen konnte. Sie verlor allerdings ihre absolute Mehrheit im Parlament. Deutlich zugelegt haben sunnitischen Parteien: Die Irakische Eintracht gewann 44 Mandate, die Irakische Front für den Nationalen Dialog elf, der Block für Versöhnung und Befreiung drei, die Irakische Nationale Liste ein Mandat. Die sunnitischen Araber sind somit mit insgesamt 59 Abgeordneten im Parlament vertreten, dreimal so vielen wie bisher. An Einfluss verloren hat die Minderheit der Kurden: verfügte sie bisher über 75 Sitze, so stehen der Koalition der beiden wichtigsten kurdischen Parteien (DPK und PUK) nunmehr 53 Sitze zu, die konkurrierende Islamische Partei Kurdistans errang zudem fünf Mandate. Verlierer der Wahl ist auch die säkulare Irakische Liste des früheren Ministerpräsidenten Ajad Allawi: Dessen Fraktion schrumpfte um 15 auf 25 Abgeordnete (ZDFheute.de vom 20.01.2006). Diese Mehrheitsverhältnisse und die weitere Erwägung, eine breite Basis für die künftige Politik und etwaige Verfassungsänderungen zu schaffen, verhinderten dann die von vielen erwartete schnelle Regierungsbildung. Das Ringen um eine »Regierung der nationalen Versöhnung«, die von allen drei großen Bevölkerungsgruppen – Schiiten, Kurden und Sunniten – mitgetragen



werden sollte, machte umfangreiche Sondierungsgespräche nötig. Diese zogen sich über Gebühr hin und der gesamte Prozess der Regierungsbildung verlief quälend. Es dauerte monatelang, bis sich Schiiten und Kurden auf den Schiiten Dschawad Al-Maliki Ende April 2006 als Ministerpräsidenten haben einigen können. Fast einen weiteren Monat dauerte es dann noch, bis sich Ministerpräsident Al-Maliki seine Minister (darunter auch einige sunnitische Politiker und eine Christin) durch das Parlament bestätigen lassen konnte. Allerdings konnten auch dann drei »Schlüsselministerien«, das Innen- und das Verteidigungsministerium sowie das Ministerium für nationale Sicherheit, erst nach einigen weiteren Wochen besetzt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Juni 2006, S. 8). Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett widerspiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt. Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 200 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 11.01.2007, S. 5). Die seit Oktober 2005 vor einem irakischen Sondergericht zur Aufarbeitung der Verbrechen des ehemaligen Regimes betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind mittlerweile abgeschlossen. Das Gericht hat gegen den früheren Machthaber am 5. November 2006 die Todesstrafe verhängt. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt und am 30. Dezember 2006 vollstreckt (vgl. Lagebericht vom 11.01.2007, S. 9). Mit dem Vollzug der Todesstrafe an Saddam Hussein und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich.

Des Weiteren hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts weder von den Koalitionstruppen noch von der derzeitigen irakischen Regierung Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des früheren Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen (vgl. BVerwG vom 11.02.2004 - 1 C 23.02; BayVGH vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232, 23 B 05.30567, 23 B 05.30189, 23 B 05.30151, 23 B 05.30152, 23 B 05.30230, 23 B 05.30231; OVG Koblenz vom 11.08.2006 - 19 A 10783/05.OVG; VGH Mannheim vom 16.09.2004 - A 2 S 471/02; vom 26.04.2004 - AuAS 2004, 176). Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss. Es ist dem Kläger daher zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der

Verhältnisse zu seinem Nachteil in seinem Heimatland abzuwarten (vgl. etwa VG München vom 15.2.2005 - M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung).

Vorstehende Ausführungen gelten in gleicher Weise, soweit sich der Kläger auf eine für ihn bestehende (angebliche) Gefahr durch die DPK beruft, weil er Sympathisant der PUK gewesen sein will. Derartige früher gefahrbe gründende Verstöße haben aufgrund des Sturzes des Unrechtsregimes Saddam Husseins ihre Bedeutung verloren. Das gilt umso mehr, als DPK und PUK im irakischen Parlament nunmehr sogar eine (kurdische) Koalition eingegangen sind.

Aus der allgemein schlechten Sicherheitslage lässt sich auch keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten. Im Irak sind terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel der Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammenarbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005 und vom 02.11.2004). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 02.11.2004). Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen – alle Minderheiten werden dabei überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Dass sich aber solche Vorkommnisse gegen den Kläger wegen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erheblicher Merkmale richten könnten, steht nicht zu erwarten, weil Anhaltspunkte für wiederholte und gezielte Anschläge gegen Personen wegen der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale gerade nicht bestehen (vgl. die ins Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes).

Schließlich vermag auch die (vermeintliche) Gefahr, infolge der Flucht nach Europa, respektive in die Bundesrepublik Deutschland, Opfer einer Entführung bzw. einer Erpressung zu werden, weil von Rückkehrern aus Europa vermutet wird, dass diese über Geld verfügen, den Tatbestand des § 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zu begründen. Das folgt daraus, dass nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln Geiselnahmen im Irak im Grunde genommen jeden treffen können und nicht nur die Rückkehrer aus Europa. Die Übergriffe finden wahllos statt und knüpfen dabei gerade nicht an die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung an. Auch stellen die Rückkehrer keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, weil sie aus allen bisher im Irak vertretenen Volksgruppen und allen religiösen Richtungen stammen sowie beiderlei Geschlechts sind, so dass es bereits an einem gemeinsamen, sie von anderen sozialen Gruppen im Irak

unterscheidenden Merkmal fehlt (vgl. etwa BVerwG vom 15.03.1988 - 9 C 278.86 - BVerwGE 79, 143 = DVBl 1988, 747 = DÖV 1988, 692 = InfAuslR 1988, 230 = NVwZ 1988, 838 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 83: »... , weil er aufgrund unabänderlicher persönlicher Merkmale anders ist als er nach Ansicht des Verfolgers zu sein hat...«). Fehlt es aber bereits an einer Verfolgung wegen eines Merkmals im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so muss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, insbesondere dessen Buchstaben c), nicht mehr eingegangen werden (vgl. Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 AufenthG: »Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von ...«).

Dem Widerruf steht Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht entgegen, denn § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht durch die Konkretisierung in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG seinem Inhalt nach der »Beendigungs-« oder »Wegfall-der-Umstände-Klausel« in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (siehe oben).

Schließlich bedarf dieses Ergebnis auch im Hinblick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie (Nr. 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, Abl. EG 2004, L 304/12 ff.) keiner Korrektur, denn diese ist durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (a. a. O.) vollständig umgesetzt worden.

Da sich der Kläger auch nicht auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen, und die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2a AsylVfG nicht vorliegen, musste das Bundesamt – wie im verfahrensgegenständlichen Bescheid geschehen – die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. jetzt des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen.

Zutreffend hat das Bundesamt ferner festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Gericht vermag im Zeitpunkt seiner Entscheidung Abschiebungshindernisse nach Maßgabe dieser Vorschrift, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahren voraussetzt (vgl. BVerwG vom 24.03.1998 - 9 B 995.97 - juris), nicht festzustellen.

Ein Anspruch auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG scheidet aus, weil derzeit kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass im Fall der Rückkehr des Klägers in den Irak eine vergleichbare Gefährdung von der neuen irakischen Regierung oder den Kriegsparteien ausgeht.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf ein ihm heute zuzuerkennendes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG berufen. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952, II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Damit verweist das Gesetz – ebenso wie bereits § 53 Abs. 4 AuslG und ohne die Rechtslage im Vergleich zum bisherigen Recht zu ändern – auf die EMRK, die der deutsche Gesetzgeber bereits mit Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 (BGBl. 1952, II, S. 686) in innerstaatliches deutsches Recht transformiert hat und die seitdem in der Bundesrepublik Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes gilt. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält damit keine eigenständige Regelung von Abschiebungshindernissen, sondern nimmt nur auf die Europäische Menschenrechtskonvention und

die sich aus ihr ergebenden Abschiebungshindernisse Bezug. § 60 Abs. 5 AufenthG hat somit lediglich deklaratorische Bedeutung (vgl. BVerwG vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 - BVerwGE 99, 331 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 2 = NVwZ 1996, 476 = DVBl 1996, 612; vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 - BVerwGE 104, 265 = InfAuslR 1997, 341 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 7; Hailbronner, AuslR, zu § 53 AuslG, Rdnr. 38) und stellt klar, dass das neue Ausländerrecht nicht als späteres Gesetz die sich aus der EMRK ergebenden Abschiebungshindernisse verdrängt (vgl. BT-Drs. 11/6321, S. 75).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend: BVerwG vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 - BVerwGE 105, 322 = DVBl 1998, 282 = InfAuslR 1998, 121 = NVwZ 1998, 526 = BayVBl 1998, 442 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 9), der das erkennende Gericht folgt, verweist § 60 Abs. 5 AufenthG auf die EMRK lediglich insoweit, als sich aus ihr Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zeitpunkt der Abschiebung drohen (sog. »zielstaatsbezogene« Abschiebungshindernisse; siehe auch BVerwG vom 09.09.1997 - 9 C 48.96 - InfAuslR 1998, 125; BVerwG vom 17.04.1997, a. a. O.). Hindernisse, die einer Vollstreckung der Ausreisepflicht entgegenstehen, weil andernfalls ein geschütztes Rechtsgut im Bundesgebiet verletzt würde (sog. »inlandsbezogene« Vollstreckungshindernisse), fallen nicht unter § 60 Abs. 5 AufenthG. Sie sind nicht vom Bundesamt im Asylverfahren, sondern von den für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden zu berücksichtigen. Damit findet im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG in erster Linie Art. 3 EMRK, nicht aber zum Beispiel Art. 8 EMRK Anwendung (vgl. VG München vom 03.05.2005 - M 27 K 04. 52058).

§ 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK verbietet eine Abschiebung jedoch nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation landesweit droht. Art. 3 EMRK schützt ebenso wie das Asylrecht nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten (BVerwG vom 17.10.1995 - BVerwGE 99, 331 = NVwZ 1997, 1131; vom 15.04.1997 - BVerwGE 104, 265; vom 02.09.1997 - DVBl 1998, 271). Die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK liegen folglich nur dann vor, wenn dem Ausländer im Zielland der Abschiebung eine Behandlung droht, die den Tatbestand des Art. 3 EMRK vollständig erfüllt und deshalb – wäre sie in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen – konventionswidrig wäre (BVerwG vom 09.09.1997 - InfAuslR 1998, 125).

Vorstehende Voraussetzungen sind im Irak nicht mehr erfüllt, da eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes staatliches Handeln erfordert, an der es im Fall des Klägers fehlt. Auf die oben zu § 60 Abs. 1 AufenthG gemachten Ausführungen, die hier sinngemäß gelten, wird verwiesen.

Schließlich liegen auch Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hindert die Abschiebung nicht, da diese Regelung von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG verdrängt wird (vgl. zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 Satz 1 zu Satz 2 AuslG etwa BVerwG vom 17.10.1995 - BVerwGE 99, 324; vom 17.12.1996 - NVwZ-RR 1997, 740; vom 29.11.1997 - NVwZ 1998, 524 = DVBl 1998, 284; BayVGH vom 09.11.2004 - 15 ZB 04.30650).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 Nr. IA2-2084.20-13 zur »ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger« verfügt, dass irakische Staatsangehörige, die Nicht-Straftäter oder unter Sicherheitsaspekten vordringlich abzuschieben sind, nicht abgeschoben werden bzw. der genannte Personenkreis eine (auf sechs Monate befristete) Duldung erhält und dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Straftäter erhalten nach den genannten Weisungen dagegen nur auf drei Monate befristete Duldungen, die ggf. zu verlängern sind; diese Duldungen werden zudem unter der auflösenden Bedingung erteilt, die das Erlöschen der Duldung vorsieht, sobald eine Rückführung in den Irak möglich ist. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt (zuletzt am 16./17. November 2006) die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak jedenfalls von solchen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht straffällig geworden sind, nicht möglich ist. Dementsprechend wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger (weiterhin) ausgesetzt (vgl. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30. April 2004 und vom 10. Februar 2005). Das Gericht geht unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des BayVGh (vgl. z. B. BayVGh vom 05.07.2004 - 23 B 04.30174; vom 09.09.2004 - 15 ZB 04.30699; vom 07.10.2004 - 13a ZB 04.30844; vom 14.10.2004 - 13a ZB 04.30842; vom 30.05.2005 - 23 B 05.30232, 23 B 05.30151, 23 B 05.30185 u. a.; ebenso für die Erlasslage in Baden-Württemberg: VGh Mannheim vom 16.09.2004 - A 2 S 471/02) davon aus, dass diese Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Anordnungen im Sinne von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG darstellen. Hierdurch ist eine Erlasslage geschaffen worden, die den Anforderungen des § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entspricht, weil sie dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt.

Das gilt grundsätzlich auch für Straftäter. Zwar hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 17. April 2007 den bisher bestehenden Abschiebestopp eingeschränkt. Danach werden ab sofort aus den autonomen Kurdengebieten stammende straffällig gewordene Iraker sowie aus den autonomen Kurdengebieten stammende Sicherheitsgefährder dorthin abgeschoben. Die autonomen Kurdengebiete umfassen dabei im Wesentlichen die drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil (Arbil) und Sulaimaniya, wobei zur Bestimmung der Herkunft der jeweilige Eintrag zum Geburtsort im irakischen Reisepass maßgeblich sein soll. Der Kläger fällt nicht unter den vorgenannten Personenkreis, weil er aus B. stammt und zudem nicht vorgetragen hat, vorbestraft zu sein.

Folglich bedarf der Kläger keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379 = DVBl 2001, 1531 = NVwZ 2001, 1420 = InfAuslR 2002, 48 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 50, zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Der Kläger ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge der genannten Rundschreiben zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils wegfallen, so könnte er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage, möglicherweise auch unter Hinweis auf § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG vom 12.07.2001, a. a. O.).

Liegt aber eine Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG vor und fällt der Betroffene, wie vorliegend der Kläger, in den Anwendungsbereich dieser Anordnung,

so bleibt für eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren kein Raum mehr. Solche allgemeinen Gefahren sind nach Ansicht des Gerichts unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und aufgrund der derzeitigen Situation im Irak die Gefahr, Opfer von terroristischen Anschlägen oder Übergriffen (wie z. B. Entführungen, Erpressungen etc.) zu werden, die Gefahren durch die desolate Versorgungslage sowie in der Regel die Gefahr, Opfer der sog. »Blutrache« oder eines »Ehrenmordes« zu werden (seit VG München vom 29.07.2004 - M 27 K 03.52229 st. Rspr. der 27. bzw. 4. Kammer des VG München). Folglich muss auch nicht darauf eingegangen werden, ob aufgrund der derzeitigen Situation im Irak von konkreten Gefahren im Sinne dieser Vorschrift für zurückkehrende ehemalige Asylbewerber auszugehen wäre.

Sonstige konkrete individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht schon von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen und sind auch nicht vorgetragen worden.

Vorstehende Ausführungen gelten in gleicher Weise für § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Auch diese Vorschrift wird entsprechend obigen Ausführungen von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG verdrängt, so dass offen bleiben kann, ob ihre Voraussetzungen überhaupt gegeben sind.

Die Klage waren nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.